

AMTSBLATT

DER FACHHOCHSCHULE KONSTANZ
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2003

Ausgegeben Konstanz, 12. Februar 2003

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
12.02.2003	Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung Vom 12. Februar 2003 für die Bachelor-Studiengänge Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI) Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB) Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM) 2 A. Allgemeiner Teil 2 I. Abschnitt Allgemeines 2 II. Abschnitt Bachelor-Zwischenprüfung 9 III. Abschnitt Bachelorprüfung 9 B: Besonderer Teil 12 I. Abschnitt Allgemeine Regelungen 12 II. Abschnitt Einzelregelungen der Studiengänge 13 § 36 Studiengang Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI) 13 § 37 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB) 17 § 38 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM) 22 C. Schlussbestimmungen 26	

**Studien- und Prüfungsordnung der
Fachhochschule Konstanz - Hochschule für
Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Vom 12. Februar 2003
für die Bachelor-Studiengänge
Projekt-Ingenieur Elektro- und Informations-
technik (PI)
Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
(WIM)**

Aufgrund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. BW S 125), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2000 (GBl. BW S. 501), Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. BW S. 750) sowie Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBl. BW S. 471), hat der Senat der Fachhochschule Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung (nachfolgend Fachhochschule Konstanz genannt) am 11. Februar 2003 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Mit Erlass vom 31. Juli 2002 AZ.: 43-866.12/8. hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Zuständigkeit für die Zustimmung zu Prüfungsordnungen gemäß § 38 Abs. 7 FHG auf den Rektor übertragen. Gemäß dieser Übertragung hat der Rektor der Fachhochschule Konstanz dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für die Studiengänge

- Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI)
- Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)

an der Fachhochschule Konstanz.

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser SPO beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer; im übrigen gilt § 3 c FHG entsprechend.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 2

Vorpraktikum

(1) Zusätzlich zur Qualifikation für ein Fachhochschulstudium kann als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ein Vorpraktikum von in der Regel drei Monaten vorgesehen werden. Im Besonderen Teil ist geregelt, in welchen Studiengängen als Voraussetzung für die Immatrikulation ein Vorpraktikum nachzuweisen ist und die Dauer des Vorpraktikums.

Ausbildende Stellen müssen die geforderte Ausbildung für den jeweiligen Studiengang gewährleisten. Die Ausbildungsinhalte für die Vorpraktika sind in den Richtlinien des zuständigen Praktikantenamts festgelegt.

(2) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Praktikantenamts.

(3) Der Dekan kann einen Studienbewerber ausnahmsweise trotz fehlender oder nicht vollständiger berufspraktischer Tätigkeit zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuholen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester bzw. im Studiengang Architektur sechs Semester. Sie umfasst die akademischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Bachelor Thesis.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach der im Besonderen Teil bestimmten Semesterzahl mit der Bachelor-Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.

(3) Das erste Semester ist ein Assessmentsemester. Neben den Fachgrundlagen soll es die Lern- und Arbeitstechniken für ein erfolgreiches Studium vermitteln. Die Studierfähigkeit wird gefördert und überprüft. Das Assessmentsemester soll den Studierenden ermöglichen, zu erkennen, ob der Studiengang für sie geeignet ist. Die Bestimmungen zum Assessmentsemester sind in § 9 und im Besonderen Teil festgelegt.

(4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, angegeben in Semesterwochenstunden, und der Lernumfang in Kreditpunkten ist im Besonderen Teil festgelegt. Ein Gesamtumfang von 140 Semesterwochenstunden soll in der Regel nicht überschritten werden, der Lernumfang eines Semesters beträgt 60 Kreditpunkte.

Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Die Einbindung von Exkursionen in die Studien- und Prüfungspläne wird im Besondere Teil geregelt.

(5) Durch Beschluss des Fachbereiches kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

(6) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 4

Praktisches Studiensemester

(1) In das Studium ist ein praktisches Studiensemester integriert (siehe § 3 Abs. 1). Die Festlegung des praktischen Studiensemesters im Curriculum ist im Besonderen Teil geregelt.

(2) Im praktischen Studiensemester findet die Ausbildung am Lernort Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (nachfolgend Praxisstelle genannt) mit einer Zeitdauer von 20 Wochen, mindestens aber 95 Präsenztage, statt. Das praktische Studiensemester umfasst daneben begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen begleitenden Lehrveranstaltungen verpflichtet.

Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einem Professor im Umfang von höchstens vier Stunden betreut.

(3) Die Fachhochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entschei-

dung ist der Leiter des Praktikantenamtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder vom Leiter des Praktikantenamtes zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Während eines praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

(6) Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters mindestens erbracht sein müssen.

(7) Für die einzelnen Studiengänge ist jeweils ein Praktikantenamt eingerichtet. Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 5

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Bachelorprüfung aus Fachprüfungen und der Bachelor Thesis. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Fachprüfungen der Bachelor-Zwischenprüfung, der Bachelorprüfung sowie die einzelnen dafür erforderlichen Prüfungsleistungen festgelegt.

Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Besonderen Teil sind für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Prüfungsvorleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Bachelor-Zwischenprüfung und zur Bachelorprüfung zu erbringen sind. Soweit keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, können Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Aushändigung des Bachelor-Zwischenzeugnisses oder des Bachelorzeugnisses erbracht werden.

(3) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor Thesis durch den Fachbereich informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgegeben.

§ 6

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelor-Zwischenprüfung und zur Bachelorprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein.

(2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen für die Bachelor-Zwischenprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelor-Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt (§ 39 Abs. 2 FHG). Bei Frauen, die während ihres Studiums ein Kind geboren haben, und bei Studierenden mit Kindern können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt für Studierende, die in der Selbstverwaltung der Fachhochschule mitwirken. Die Entscheidung trifft der Rektor.

(3) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und ein gegebenenfalls vorgeschriebenes Vorpraktikum abgeleistet hat,
2. die Prüfungsleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§ § 21 und 25) und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und

3. eine Erklärung darüber vorlegt, dass in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Bachelor-Zwischenprüfung oder Bachelorprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Im Fall des Quereinstiegs in einen Studiengang gilt folgende Regelung:

1. Ein Bachelor-Zwischenzeugnis kann nur erhalten, wer mindestens ein akademisches Studiensemester an der Fachhochschule Konstanz studiert und hier Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.
2. Ein Bachelorzeugnis der Fachhochschule Konstanz kann nur erhalten, wer mindestens zwei Semester im Hauptstudium eines Studiengangs der Fachhochschule Konstanz studiert und die in diesem Studiengang vorgeschriebenen lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsleistungen und die Bachelor Thesis erfolgreich erbracht hat.

Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Die Studierenden müssen sich zur Teilnahme an den im Besonderen Teil vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und Fachprüfungen anmelden. Diese Anmeldung erfolgt ohne Antrag durch das Zentrale Prüfungsamt zu den Einzelprüfungsleistungen, die den Lehrveranstaltungen des Semesters zugeordnet sind, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sowie zu den noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Semestern. Auf Antrag können Studierende auch zur Teilnahme an Prüfungsleistungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren Semesters zugeordnet sind, als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen, für die ein bestimmter Termin festgelegt ist (terminierte Prüfungen), ist zwingend. In § 8 und im Besonderen Teil ist geregelt, welche Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen terminiert sind.

1. Ein Rücktritt von terminierten Prüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs.
2. Von nicht terminierten Prüfungsleistungen kann der zu prüfende Studierende bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt oder dem zuständigen Fachbereich zurücktreten.

(5) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. in demselben oder in einem nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 FHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, eine Bachelor-Zwischenprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurden oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch nach § 39 Abs. 2 FHG erloschen ist.

§ 8

Termine der Prüfungsleistungen im Assessmentsemester

(1) Alle Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen im Assessmentsemester sind terminiert und müssen spätestens in den Prüfungswochen am Ende des Assessmentsemesters erbracht werden.

(2) Nicht erbrachte Prüfungsleistungen aus dem Prüfungszeitraum des Assessmentsemesters müssen an besonderen Prüfungstagen unmittelbar zu Beginn der Vorlesungszeit im darauffolgenden Semester unterommen werden.

§ 9

Prüfungsarten

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(2) Die für den Nachweis einer Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können mündlich, schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Studienarbeit, Bericht), durch Referate, Laborarbeiten, Projektarbeiten, Entwürfe und praktische Arbeiten erbracht werden. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Atte-

stes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel ca. 20 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen werden in einem Protokoll festgehalten. Das Prüfungsergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntgegeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausuren und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Besonderen Teil dieser SPO festgelegt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird gegebenenfalls den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Fachnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ § 23 und 30) gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Prüfungsvorleistungen bleiben unbenotet und können als Klausuren, Referate, Laborarbeiten, Berichte,

Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen erbracht werden.

Prüfungsvorleistungen werden bewertet mit

- BE = Bestanden
- NB = Nicht bestanden

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zu einer terminierten Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14***Bestehen und Nichtbestehen***

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums bestanden sind (festgelegt im Besonderen Teil).
Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet worden ist und alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums einschließlich der Bachelor Thesis bestanden sind (festgelegt im Besonderen Teil).
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-These schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person durch Aushang bekanntgegeben. Die einmalige Wiederholung der Bachelor-These ist in § 28 Abs. 3 geregelt.
- (4) Wurde die Bachelor-Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15***Wiederholungen von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen***

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden akademischen Studiensemesters abzulegen. Im praktischen Studiensemester können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Die erstmalige Teilnahme an höchstens zwei Prüfungsleistungen ist zulässig, wenn die zu prüfende Person zuvor schon einmal dazu angemeldet und zugelassen worden war, aber aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hatte, zurücktreten musste. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich

abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen müssen wiederholt werden.

§ 16***Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen***

- (1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichartigen Studiengang erbracht wurden.
- (2) Im Übrigen werden Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in früheren Studiengängen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Ein einschlägiges praktisches Studiensemester (§ 4 Abs. 1 und 2) wird angerechnet, sofern es nach den Praktikantenrichtlinien des Besonderen Teils absolviert worden ist.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik

Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss unmittelbar im Anschluss an das Zulassungsverfahren. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis an eines seiner Mitglieder übertragen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelor-Zwischenprüfungen, Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zuständig. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereich, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieses Fachbereichs und dem Kreis der Professoren anderer Fachbereiche, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist an der Fachhochschule Konstanz ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.

Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere:

1. Durchführung der Prüfungsanmeldung.
2. Erfassung und Verwaltung der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisverfahren.
3. Ausstellung von Notenspiegeln, Bachelor-Zwischenzeugnissen und Bachelorzeugnissen.
4. Verwaltungsmäßige Abwicklung von Härtefall- und Ausschlussverfahren.
5. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

(7) An der Fachhochschule Konstanz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und den Leitern des Zentralen Prüfungsamtes und des Studentenreferats.

Der Zentrale Prüfungsausschuss hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz.
2. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer ist in der Regel, wer die einer Prüfungsleistung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelor Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19**Zuständigkeiten**

- (1) Zuständig für die Entscheidung
1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
 3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 18),
 4. über die Vorlage eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes,
 5. über die Genehmigung eines Rücktritts von terminierten Prüfungen,
 6. über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 2),
 7. über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen bzw. Anerkennung von Studienleistungen,
 8. über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 FHG

ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(2) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist der Rektor.

(3) Zeugnisse und Urkunden werden vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellt.

II. Abschnitt**Bachelor-Zwischenprüfung****§ 20****Zweck und Durchführung**

(1) Durch die Bachelor-Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Fachgebiets, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Zwischenprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Bachelor-Zwischenprüfung ist so ausgestaltet, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 21**Fachliche Voraussetzungen**

Im Besonderen Teil werden die Art und Zahl der Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Bachelor-Zwischenprüfung zu erbringen sind. Entsprechendes gilt für ein gegebenenfalls nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenes Vorpraktikum.

§ 22**Art und Umfang**

(1) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 23**Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Für die Bachelor-Zwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Über die bestandene Bachelor-Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsvorleistungen, die Noten der Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem gemäß § 12 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

III. Abschnitt**Bachelorprüfung****§ 24****Zweck und Durchführung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die jeweiligen Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im

Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Zu den Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer das Assessmentsemester bestanden hat und höchstens zwei Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen des sonstigen Grundstudiums noch nicht bestanden hat.

(2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester ist spätestens bis zum Ende des auf die praktischen Studiensemester folgenden Semesters nachzuweisen.

§ 26

Art und Umfang

(1) Im Besonderen Teil wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor Thesis

(1) Die Bachelor Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelor Thesis ist frühestens nach Ablauf des fünften Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben. Das Thema der Bachelor Thesis darf erst ausgegeben werden, wenn der Studierende alle Prüfungsleistungen der ersten zwei Semester des Hauptstudiums erfolgreich erbracht hat. Im Besonderen Teil ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen erbracht sein müssen.

(2) Die Bachelor Thesis wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung

stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der jeweiligen Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Sie kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelor Thesis durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gibt der Betreuer die Bachelor Thesis aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.

(4) Die Bachelor Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis beträgt drei Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens vier Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor Thesis eingehalten werden kann.

§ 28

Abgabe und Bewertung

(1) Die Bachelor Thesis ist fristgemäß abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelor Thesis ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelor Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bachelor Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 29

Zusatzfächer

Studierende können sich über die vorgeschriebenen Fachprüfungen hinaus in Zusatzfächern weiteren Prüfungen unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 30

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Bachelor Thesis. Im Besonderen Teil wird für die einzelnen Fachnoten und die Note der Bachelor Thesis eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Bachelor Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 12 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammersatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag - das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 29) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Rektor, dem Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 31

Bachelorgrad und Urkunde

(1) Die Fachhochschule Konstanz verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes

Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Urkunde über den Bachelorgrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Konstanz versehen.

§ 32

Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 4 berichtigt werden. Die Fachprüfung wird für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Bachelor Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Prüfung (Bachelor-Zwischenprüfung, Bachelorprüfung) für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Bachelorgrad einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B: Besonderer Teil**I. Abschnitt****Allgemeine Regelungen****§ 34****Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen**

In den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge werden Abkürzungen, Bezeichnungen und solche Regelungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

Sem	=	Semester
SWS	=	Semesterwochenstunden
KP	=	Kreditpunkte
LV	=	Lehrveranstaltung
MO	=	Modul
PM	=	Pflichtmodul
WM	=	Wahlmodul
PF	=	Pflichtfach
WF	=	Wahlpflichtfach
ZF	=	Zusatzfach

Lehrveranstaltungsarten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung (mit Betreuung)
LÜ	=	Laborübung
W	=	Workshop, Seminar
P	=	Praktikum
E	=	Exkursion
PSS	=	Integriertes Praktisches Studiensemester

Prüfungen und Prüfungsarten:

FP	=	Fachprüfung (Modulprüfung)
PL	=	Prüfungsleistung
PVL	=	Prüfungsvorleistung (Schein)
Kx	=	Klausur (x = Dauer in Minuten)
S	=	Studienarbeit, Konstruktion; Entwurf, Projektarbeit
L	=	Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit
B	=	sonstiger schriftlicher Bericht
R	=	Referat
M	=	Mündliche Prüfung
lvü	=	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung

Bei Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen der Art S, L, B und R legt der Prüfer Umfang und Zeitpunkt der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest. Die Angabe X, Y oder X + Y bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung, die Prüfungsvorleistung oder die Prüfungsleistung aus den Beiträgen X und Y zusammensetzt.

Die Angabe X / Y bedeutet, dass die Art der Lehrveran-

staltung, Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung entweder X oder Y ist. Die Art der Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

§ 35**Abschlussgrade**

In den einzelnen Studiengängen werden die folgenden Abschlussgrade vergeben:

Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI):

Bachelor of Engineering
abgekürzt: BEng

Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB):

Bachelor of Business Administration and Engineering
abgekürzt: BBAEng

Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM):

Bachelor of Business Administration and Engineering
abgekürzt: BBAEng

II. Abschnitt

Einzelregelungen der Studiengänge

§ 36

Studiengang

Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI)

(1) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von zwei Monaten nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten. Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

(2) Studienaufbau

Die Länge des Grundstudiums beträgt zwei, die Länge des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte Praktische Studiensemester liegt im 5. Semester.

(3) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 138 SWS in 16 Modulen, der Lernumfang in Kreditpunkten 420 KP. Dabei entspricht ein KP einem Lernumfang von ca. 10 Stunden. Der Studium umfasst im Pflichtbereich 28 Prüfungsleistungen. Die Anzahl der Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich ergibt sich entsprechend der Fächerauswahl.

(4) Assessmentsemester

Das Assessmentsemester ist als Orientierungshilfe für die Studierenden gedacht. Es dient dazu die getroffene

Studienwahl zu überprüfen. Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden die Soft Skills Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz, wirtschaftswissenschaftliche, mathematische und naturwissenschaftliche sowie technische Grundlagen.

(5) Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Praktisches Studiensemester (PSS). Für die Zulassung zum PSS ist ein abgeschlossenes Grundstudium erforderlich. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes.

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung
Diese Veranstaltung, die nach einem gesonderten Zeitplan im vierten Semester durchgeführt wird, behandelt Themen wie Kommunikation, Betriebspsychologie, Mitarbeiterführung, Technikfolgenabschätzung, Wirtschaftsethik. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.
- Teil B: 95 Präsenztage im Betrieb
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Projektengineurs mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil C: Nachbereitende Präsentation
Bei dieser Blockveranstaltung, die an der FH nach einem gesonderten Zeitplan im sechsten Semester stattfindet, haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

(7) Prüfungsplan

Prüfungsplan Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI)								
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Fächer	SWS	KP	PVL	PL	spätestes Prüfungs- Sem.	
Grund- studium	1	Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz	8	24				
		Informations-Management	2	8	K90/S/R		1	
			Präsentationstechnik	2	8	S,R		1
			Englisch	4	8		K90	2
	2	Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	24	48				
		Mathematik 1	6	12			K135	1
		Mathematik 2	6	12			K135	2
		Physik	4	8			K135	2
		Programmieren 1	4	8			K135	1
			Programmieren 2	4	8		K90	2
	3	Elektrotechnische Grundlagen	16	40				
		Grundlagen der Elektrotechnik 1	4	10			K135	1
		Grundlagen der Elektrotechnik 2	4	10			K135	2
		Kommunikationstechnik	4	10			K135	1
		Elektronik	4	10			K135	2
	4	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	4	8				
		Betriebswirtschaftslehre	2	4			M/K90/R	1
		Betriebspsychologie	2	4			M/K90/R	1
	Summe			52	120		12	
	Sem 3/4	5	Projekt- und Betriebsführung	6	14			
Projektmanagement			4	10			K90/S/R	7
Betriebliche Organisation			2	4	K90/S/R			
6		Nachrichten- und Informationstechnik	12	36				
		Signalverarbeitung	2	6			K90/R	7
		CAE	2	6			K90/R	7
		Medientechnik und -Systeme	4	12	L		K90	7
			Elektromagnetische Verträglichkeit	4	12	L	K90	7
7		Betriebswirtschaftslehre 1	10	24				
		Rechnungswesen 1	4	10			K90/S/R	7
		Finanzierung	4	10			K90/S/R	7
			Marketing	2	4	K90/S/R		
8		Mikrocomputertechnik / Software Engineering	8	24				
	Mikrocomputertechnik	4	12			K90/L/R	7	
	Software Engineering	4	12	K90,L				
Summe		(zusätzlich Wahlpflichtfächer)	36	98		8		
Sem 5	9	Praktisches Studiensemester	2	60	R,S			
Summe			2	60				
Sem 6/7	10	Betriebswirtschaftslehre 2	12	24				
		Rechnungswesen 2	4	8			K90/S/R	7
		Wirtschaftsrecht	4	8			K90/S/R	7
			Qualitätssicherung	4	8		K90/S/R	7
	11	Regelungs- und Automatisierungstechnik	8	24				
		Regelungstechnik	4	12	L		K90	7
			Automatisierungstechnik	4	12	L	K90	7
	12	Projekt	4	14			M lvü	7
	13	Bachelor Thesis	4	30			S,R lvü	7
	Summe		(zusätzlich Wahlpflichtfächer)	24	92		8	
Sem 3/4/6/7	14	Wahlpflichtfächer Elektrotechnik	10	24		abhängig ¹⁾	7	
	15	Wahlpflichtfächer Betriebswirtschaftslehre / Sprachen	10	20		abhängig ¹⁾	7	
	16	Studium Generale	4	6	abhängig ¹⁾			
Summe		Wahlpflichtfächer	24	50				
		Summe Hauptstudium Semester 3 bis 7	86	300		16 PF + WF		
Summe		Gesamtes Studium	138	420		28 PF + WF		

1) Die Arten der PL bei den Wahlpflichtfächern und der PVL beim Studium Generale sind abhängig von der Auswahl der Fächer. Die unter Semester 3/4 bzw. 6/7 angegebenen Lehrveranstaltungen finden in der Regel nur einmal jährlich statt. Die unter Semester 3/4/6/7 angegebenen Lehrveranstaltungen können wahlweise in den Semester 3, 4, 6 oder 7 absolviert werden.

(8) Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann auf Beschluss des Fachbereichs die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(9) Im Hauptstudium haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 20 SWS mit mindestens 44 Kreditpunkten auszuwählen, und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen. Jeweils die Hälfte der Wahlpflichtlehrveranstaltungen soll vom Umfang her (SWS) auf die Bereiche Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre/Sprachen entfallen. Im Zweifelsfall entscheidet der Studiengangsleiter über die Zuordnung einer Lehrveranstaltung und über Ausnahmen von obiger Regelung.

Die Wahlpflichtfächer sind aus einem Katalog auszuwählen, welcher zu Beginn jeden Semesters bekannt gegeben wird.

Als Wahlpflichtfächer können weiterhin alle Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums des Diplom-Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik (EI) gewählt werden, sofern diese inhaltlich nicht in wesentlichen Teilen Pflichtveranstaltungen des Studiengangs PI entsprechen. Im Zweifelsfall entscheidet der Studiengangsleiter.

Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Hochschule können auf schriftlichen Antrag als Wahlpflichtfächer genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Studiengangsleiter.

Von den Wahlpflichtfächern sind minimal 4 SWS und maximal 6 SWS zur Vertiefung von Englisch oder für eine zweite Fremdsprache vorgeschrieben.

Der Leistungsnachweis für Wahlpflichtfächer muss eine Prüfungsleistung sein. Die Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer gehen in Form zweier separater Modulnoten in die Note der Bachelorprüfung ein. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Modulnoten ist proportional zur Anzahl der Kreditpunkte für die Lehrveranstaltung.

Die folgende Tabelle stellt eine beispielhafte Liste für Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums dar:

Lehrveranstaltung	SWS	Art	KP	PVL	PL
Informations- und Codierungstheorie	4	V	8		K90
Virtual Laboratory	4	V+P	10		L/R/S
Fuzzy Logic / Nichtlineare Systeme	2	V+P	5	L	S
Schutz- und Stationsleittechnik	2	V+P	5		K90/L/R
Schaltungstechnik	4	V+P	10		S
Signalprozessoranwendungen	4	V+P	10		S
Schaltungsdesign mit VHDL	4	V+P	10		K90/L/R
Antennen und Wellenausbreitung	4	V+P	10		K90/S/R
Ausg. Kapitel der Leistungselektronik	2	P	5		M/R

Lehrveranstaltung	SWS	Art	KP	PVL	PL
Grundlagen erneuerbarer Energieträger	2	V	4		K90/R
Mobilfunksysteme	2	V	4		K90/R
Satellitenkommunikation	4	V	8		K90/R
Optische Nachrichtenübertragung	4	V	8		K90/R
Anwendungen der Regelungstechnik	4	V+P	10		K90/S
Java-Programmierung	4	V+P	10		K90/S/R
Angewandte Elektronik	2	V+P	5		L/R
Mathematik 3	2	V	4		K90
Lichttechnik	2	V	4		K90/S/R
Wirtschaftsethik	2	V	4		M
Wirtschaftsenglisch	4	V	8		M
Arbeitsrecht	2	V	4		K90
Organisation und Führung	4	V	8		K90/R
Unternehmensführung	2	V	4		K90/R
Vertragsrecht	2	V	4		K90

Wahlpflichtlehrveranstaltungen finden in der Regel nur einmal jährlich statt.

(10) Im Hauptstudium haben die Studierenden aus dem Studium Generale Angebot der Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS auszuwählen, und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsleistungen der Studium Generale Lehrveranstaltungen gehen nicht in die Note der Bachelorprüfung ein.

(11) Im Zeugnis über die Bachelor-Zwischenprüfung berechnen sich die Fachnoten der Module und die Gesamtnote gemäß Gewichtung nach den Kreditpunkten der Prüfungsleistungen.

(12) Im Abschlusszeugnis über die Bachelorprüfung berechnen sich die Fachnoten der Module und die Gesamtnote gemäß Gewichtung nach den Kreditpunkten der Prüfungsleistungen.

§ 37

Studiengang**Wirtschaftsingenieurwesen Bau****(WIB)**

(1) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von zwei Monaten nachzuweisen. Diese Tätigkeit kann sowohl auf Baustellen des Hoch- und Tiefbaus als auch im kaufmännischen Bereich einer Firma oder sonstigen Institution abgeleistet werden. Über das Vorpraktikum sind Arbeitsberichte zu erstellen, die parallel zu den aufgeführten Arbeiten (in der Regel wöchentlich) auszuarbeiten sind.

(2) Studienaufbau

Das Grundstudium umfasst zwei, das Hauptstudium fünf Semester. Das integrierte Praktisches Studiensemester liegt im 5. Semester.

(3) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 141 SWS in 18 Modulen, der Lernumfang in Kreditpunkten 420 KP. Dabei entspricht ein KP einem Lernumfang von ca. 10 Stunden. Der Studium umfasst 29 Prüfungsleistungen.

(4) Assessmentsemester

Das Assessmentsemester (to assess = einschätzen) ist als Orientierungshilfe für die Studierenden gedacht. Es dient dazu die getroffene Studienwahl zu überprüfen. Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden

- 1) die Soft Skills „Lern- und Arbeitstechniken, eigenständiges Lernen, kommunikative Kompetenz in Deutsch und Englisch“,
- 2) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (Allgemeine Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre)
- 3) Technische Grundlagen (Mathematik, Technische Mechanik, Bauphysik).

Das Assessmentsemester ist fächerübergreifend angelegt, d.h. in den Veranstaltungen des Moduls „Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz“ werden einerseits Referate und Übungen zu Themen aus den Modulen „Technische Grundlagen I“ und „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I“ durchgeführt und andererseits werden in den Veranstaltungen der Grundlagen-Module die Arbeitstechniken (z.B. Teamarbeit) angewendet.

Die Verknüpfung von Soft Skills mit den Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen innerhalb von einzelnen Fächern bietet folgende Vorteile:

- Arbeitstechniken und kommunikative Kompetenz werden nicht isoliert vermittelt.
- Wiederholungen in anderem Kontext steigern den Lernerfolg.

- Vorbereitung auf das Selbststudium und die spätere Berufspraxis.
- Hinführung zum integrierten fächerübergreifenden Denken.

Die Veranstaltung „Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg“ bildet den organisatorischen Rahmen für die Verknüpfung zwischen den Modulen:

- Auftaktveranstaltung (Kick-Off) zu Beginn, wenn möglich organisiert als zweitägige Exkursion mit Firmenbesichtigung und Seminar zum Thema Assessment-Center.
- Vorlesungen mit Übungen zu den Themen Lern-, Arbeits- und Problemlösungstechniken, Selbstmotivation, Umgang mit Informationsflut, Zeitmanagement, Kommunikationstraining, Präsentationstechnik, Entscheidungstraining.
- Darin eingebettet die Vorbereitung von Fachreferaten zu Themen aus den Modulen Wirtschaftswissenschaftliche und Technische Grundlagen I. Diese Fachreferate werden in der Mitte des Semesters in den Fachveranstaltungen präsentiert.
- Exkursionen zu Firmen der Umgebung zeigen den Studierenden die Berufspraxis des Wirtschaftsingenieurs.

In den Übungen werden Aufgabenstellungen aus den laufenden Veranstaltungen der Grundlagenmodule behandelt.

In die Vorlesungen der Grundlagenmodule sind kurze Übungsphasen eingebettet.

Durch die beschriebenen Maßnahmen (Fachreferat, laufende Übungen) erhalten die Studierenden schon während des Semesters eine zeitnahe Rückmeldung über ihren Studienerfolg und können so bei auftretenden Defiziten rechtzeitig ihren persönlichen Einsatz erhöhen. So wird verhindert, dass Defizite im Lernfortschritt erst bei den abschließenden Klausuren zu Tage treten.

Die Kick-Off-Veranstaltung, die Exkursionen, und die Veranstaltung „Struktur und Terminologie des Bauingenieurwesens“ geben den Studierenden einen Eindruck von möglichen Arbeitsfeldern als Wirtschaftsingenieur Bau. Die Fachveranstaltungen sind so ausgewählt, dass die grundlegenden Konzepte und Denkweisen eines Wirtschaftsingenieurs vermittelt werden. So können die Studierenden am Ende des Assessmentsemesters beurteilen, ob das Studium für sie das richtige ist.

(5) Praktisches Studiensemester

Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, dem Studierenden die Möglichkeit zu geben, sein bislang im Studium erworbenes Wissen in der Berufspraxis anzuwenden.

Die Zulassung erfolgt durch das Praktikantenamt.

Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist, dass alle Prüfungsvorleistungen und

Prüfungsleistungen des Grundstudiums und des ersten Semesters des Hauptstudiums (3. Semester) erbracht sind.

Zur Vorbereitung auf das praktische Studiensemester werden an der Fachhochschule Blockveranstaltungen durchgeführt. Diese beinhalten Themen wie Rhetorik, Präsentationstechnik, Teamarbeit, Arbeitstechniken, Betriebspsychologie, Mitarbeiterführung, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

Das praktische Studiensemester wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Praxiserfahrung des Studierenden vom Praktikantenamt als Bürosemester oder als Bauausführungssemester festgelegt:

- Bürosemester:
In der Regel im technischen Büro einer Baufirma,

in einem Ingenieurbüro, bei einer Baubehörde, in einem Dienstleistungsbetrieb oder einer sonstigen Institution mit Bezug zum Bauwesen.

- Bauausführungssemester:
In der Regel in der Bauleitung oder Bauaufsicht einer Baufirma, eines Ingenieurbüros oder einer sonstigen Institution mit Bezug zum Bauwesen.

Über die Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters sind Arbeitsberichte zu erstellen. Zur Nachbereitung des praktischen Studiensemesters werden an der Fachhochschule Blockveranstaltungen durchgeführt. Bei diesen Veranstaltungen haben die Studierenden nach einer vom Fachbereich vorgegebenen Form über ihr praktisches Studiensemester zu berichten.

(6) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)				Semester							
				Grund-		Hauptstudium					
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Fächer	SWS	Art	1	2	3	4	5 PSS	6	7
Sem 1	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz	10								
		Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg ²⁾	4	V,Ü	4						
		Struktur u. Terminologie des Bauingenieurwesens	2	V	2						
			Bautechnisches Englisch ¹⁾	4	V	4					
	2	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I	6								
		Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	V	4						
		Volkswirtschaftslehre	2	V	2						
	3	Technische Grundlagen I	12								
		Mathematik I	3+1	V,Ü	4						
		Technische Mechanik I	3+1	V,Ü	4						
		Bauphysik	3+1	V,Ü	4						
Summe					28						
Sem 2	4	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen II	10								
		Rechnungswesen I	4	V	4						
		Kosten - Nutzen - Analyse	2	V	2						
		Marketing	2	V	2						
			Grundlagen Recht	2	V	2					
	5	Technische Grundlagen II	8								
		Mathematik II	3+1	V,Ü	4						
			Technische Mechanik II	3+1	V,Ü	4					
	6	Bautechnische Grundlagen I	8								
		Hydromechanik	3+1	V,Ü	4						
Bauinformatik/CAD		1+1	V,L	2							
		Baustofftechnologie	1+1	V,L	2						
Summe					26						
		Summe Grundstudium Semester 1 und 2	54		28	26					

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)					Semester						
					Grund-		Hauptstudium				
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Fächer	SWS	Art	1	2	3	4	5 PSS	6	7
Sem 3	7 Management I	Investition, Finanzierung	2	V			2				
		Bilanzierung und Besteuerung	2	V			2				
		Rechnungswesen II	4	V			4				
		Unternehmensführung I	2	V			2				
		8 Bautechnische Grundlagen II	10								
		Tragwerksplanung und -berechnung	3+1	V,Ü			4				
		Hochbaukonstruktion	3+1	V,Ü			4				
		Grundlagen der Ingenieurvermessung	1+1	V,L			2				
		9 Planen und Konstruieren I	6								
		Verkehrswesen	3+1	V,Ü			4				
	Ökologie / Raumplanung	2	V			2					
Summe			26				26				
Sem 4	10 Management II	Operations Research	2	V				2			
		Statistik	2	V				2			
		Unternehmensführung II	2	V				2			
		Kommunikation mittels neuer Medien	2	V				2			
		11 Baumanagement I	6								
		Baubetrieb I	6	V				6			
		12 Planen und Konstruieren II	12								
		Konstruktiver Ingenieurbau I	3+1	V,Ü				4			
		Geotechnik	4	V				4			
		Wasserbau und Wasserwirtschaft	3+1	V,Ü				4			
Summe			26				26				
Sem 5	13 Praktisches Studiensemester	Vorbereitende Blockveranstaltung ²⁾	1						1		
		Berufspraktische Tätigkeit									
		Nachbereitende Blockveranstaltung ²⁾									
Summe			1					1			
Sem 6	14 Personalmanagement	Personalwesen	4	V						4	
		Arbeitsrecht	2	V						2	
		15 Baumanagement II	10								
		Wirtschaftsenglisch	4	V						4	
		Bau- und Verwaltungsrecht	2	V						2	
		Arbeitsvorbereitung	2	V						2	
		Baubetrieb II	2	V						2	
		16 Planen und Konstruieren III	8								
		Konstruktiver Ingenieurbau II	3+1	V,Ü						4	
		Siedlungswasserwirtschaft und Umwelttechnik	3+1	V,Ü						4	
Summe			24						24		
Sem 7	17 Immobilienmanagement	Facility Management	2	V							2
		Immobilienwirtschaft	2	V							2
		Controlling	2	V							2
		Vertragsrecht und -gestaltung	2	V							2
		Bauerhaltung und -sanierung	2	V							2
	18 Bachelor Thesis	10									
Summe			10							10	
	Summe Hauptstudium Semester 3 bis 7		87				26	26	1	24	10
Summe	Gesamtes Studium		141		28	26	26	26	1	24	10

1) Andere Sprachen mit vergleichbarem Niveau sind auf Antrag an den Fachbereich möglich.

2) Es besteht Anwesenheitspflicht

(7) Prüfungsplan

Prüfungsplan Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)								
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Fächer	SWS	KP	PVL	PL	spätestes Prüfungs- Sem.	
Sem 1	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz	10	20				
		Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg ²⁾	4	8	R		1	
		Struktur u. Terminologie des Bauingenieurwesens	2	4	R		1	
			Bautechnisches Englisch ¹⁾	4	8	R		1
	2	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I	6	14				
		Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	9		K 90	1	
		Volkswirtschaftslehre	2	5		K 90	1	
	3	Technische Grundlagen I	12	26				
		Mathematik I	4	9		K 90	1	
		Technische Mechanik I	4	9		K 90	1	
		Bauphysik	4	8		K 90	1	
Summe			28	60		5		
Sem 2	4	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen II	10	22				
		Rechnungswesen I + Kosten - Nutzen - Analyse	4 + 2	13		K 135 lvü	2	
		Marketing	2	5	K 90		2	
			Grundlagen Recht	2	4	K 90		2
	5	Technische Grundlagen II	8	20				
		Mathematik II	4	10		K 90	2	
			Technische Mechanik II	4	10		K 90	2
	6	Bautechnische Grundlagen I	8	18				
		Hydromechanik	4	8	S	K 90	2	
		Bauinformatik/CAD	2	5	S		2	
		Baustofftechnologie	2	5	L		2	
Summe			26	60		4		
Summe Grundstudium Semester 1 und 2			54	120		9		
Sem 3	7	Management I	10	24				
		Investition, Finanzierung + Bilanzierung und Besteuerung	2 + 2	10		K 120 lvü	4	
		Rechnungswesen II	4	9		K 90	4	
			Unternehmensführung I	2	5		K 90	4
	8	Bautechnische Grundlagen II	10	24				
		Tragwerksplanung und -berechnung	4	10		K 90	4	
		Hochbaukonstruktion	4	10	S	K 90	4	
			Grundlagen der Ingenieurvermessung	2	4	K 60		4
	9	Planen und Konstruieren I	6	12				
		Verkehrswesen + Ökologie / Raumplanung	4 + 2	12		K 135 lvü	4	
Summe			26	60		6		
Sem 4	10	Management II	8	20				
		Operations Research + Statistik	2 + 2	10		K 120 lvü	7	
		Unternehmensführung II	2	5		K 90	7	
			Kommunikation mittels neuer Medien	2	5	R		7
	11	Baumanagement I	6	12				
		Baubetrieb I	6	12	S	K 120	7	
	12	Planen und Konstruieren II	12	28				
		Konstruktiver Ingenieurbau I	4	10	S	K 90	7	
		Geotechnik	4	10		M	7	
			Wasserbau und Wasserwirtschaft	4	8		K 90	7
Summe			26	60		6		
Sem 5	13	Praktisches Studiensemester	1	60				
		Vorbereitende Blockveranstaltung ²⁾	1	2				
		Berufspraktische Tätigkeit		56	S			
		Nachbereitende Blockveranstaltung ²⁾		2	R			
Summe			1	60				

Prüfungsplan Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)								
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Fächer	SWS	KP	PVL	PL	spätestes Prüfungs- Sem.	
Sem 6	14	Personalmanagement	6	13				
		Personalwesen	4	8		K 90	7	
			Arbeitsrecht	2	5	K 90		7
	15	Baumanagement II	10	24				
		Wirtschaftsenglisch	4	9	M			7
		Bau- und Verwaltungsrecht	2	5	K 90			7
		Arbeitsvorbereitung	2	5		K 90		7
			Baubetrieb II	2	5		K 90	7
	16	Planen und Konstruieren III	8	23				
		Konstruktiver Ingenieurbau II	4	12	S		K 90	7
Siedlungswasserwirtschaft und Umwelttechnik		4	11	S		K 90	7	
Summe			24	60		5		
Sem 7	17	Immobilienmanagement	10	25				
		Facility Management + Immobilienwirtschaft	2 + 2	10			K 120 lvü	7
		Controlling	2	5			K 90	7
		Vertragsrecht und -gestaltung	2	5			K 90	7
			Bauerhaltung und -sanierung	2	5	K 60		7
	18	Bachelor Thesis		35			S lvü	7
Summe			10	60		3		
		Summe Hauptstudium Semester 3 bis 7	87	300		20		
Summe		Gesamtes Studium	141	420		29		

- 1) Andere Sprachen mit vergleichbarem Niveau sind auf Antrag an den Fachbereich möglich.
- 2) Es besteht Anwesenheitspflicht

(8) Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann auf Beschluss des Fachbereichs die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(9) Exkursionen werden als Zusatzfächer angeboten.

(10) Die Bachelor Thesis kann frühestens nach Abschluss des 5. Semesters angefertigt werden. Sämtliche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bis einschließlich des 5. Semesters müssen erbracht sein.

(11) Im Zeugnis über die Bachelor-Zwischenprüfung berechnen sich die Fachnoten der Module und die Gesamtnote gemäß Gewichtung nach den Kreditpunkten der Prüfungsleistungen.

(12) Im Abschlusszeugnis über die Bachelorprüfung berechnen sich die Fachnoten der Module und die Gesamtnote gemäß Gewichtung nach den Kreditpunkten der Prüfungsleistungen.

§ 38

Studiengang**Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau****(WIM)****(1) Vorpraktikum**

Es ist ein Vorpraktikum von zwei Monaten nachzuweisen. Das Vorpraktikum ist in einem geeigneten Betrieb abzuleisten. Es soll die Studierenden an die grundlegenden Techniken, Werkstoffe und organisatorischen Abläufe heranführen und ihnen einen ersten Einblick in die industriellen Strukturen und die betrieblichen Abläufe vermitteln.

(2) Studienaufbau

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist interdisziplinär angelegt. Er kombiniert wirtschafts- und ingenieurwissenschaftliche Anteile. Seine ingenieurwissenschaftlichen Anteile sind auf den Maschinenbau ausgerichtet. Die Länge des Grundstudiums beträgt zwei, die Länge des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte Praktisches Studiensemester liegt im 5. Semester.

(3) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 140 SWS in 16 Modulen, der Lernumfang in Kreditpunkten 420 KP. Dabei entspricht ein KP einem Lernumfang von ca. 10 Stunden. Der Studium umfasst 31 Prüfungsleistungen.

(4) Assessmentsemester

Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden

- 1) Lern- und Arbeitstechniken, die Fähigkeit zum eigenständigen Lernen, kommunikative Kompetenz in Deutsch und Englisch (sog. Soft Skills),
- 2) Mathematische, physikalische, technische und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen.

Beide Ziele werden in Verbindung miteinander erreicht, d.h. in den Veranstaltungen des Moduls „Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz“ werden Referate und Übungen zu Themen aus den beiden Modulen „Technische Grundlagen 1“ und „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen 1“ durchgeführt, und in den Veranstaltungen der Grundlagen-Module werden die Arbeitstechniken (z.B. Teamarbeit) angewendet und damit auch vermittelt.

Die Verknüpfung von Soft Skills und Grundlagen innerhalb von einzelnen Fächern hat mehrere Vorteile:

- Lernerfolg im Modul „Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz“ setzt voraus, dass die Nutzanwendung, wozu die Arbeitstechnik dient, klar ist.
- Wiederholungen in anderem Kontext steigern den Lernerfolg.

- Vorbereitung auf die Verknüpfungen zwischen Soft Skills und Fachwissen im späteren Studium und in der Berufspraxis.

Die Abgrenzung der Module im Studienplan ist deshalb nicht als strenge Grenze zu verstehen.

Die Veranstaltung „Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg“ bildet den organisatorischen Rahmen für die Verknüpfung zwischen den Modulen:

- Auftaktveranstaltung (Kick-Off) zu Beginn, wenn möglich organisiert als zweitägige Exkursion mit Firmenbesichtigung und Seminar zum Thema Assessment-Center.
- Vorlesungen mit Übungen zu den Themen Lern-, Arbeits- und Problemlösungstechniken, Selbstmotivation, Umgang mit Informationsflut, Zeitmanagement, Kommunikationstraining, Präsentationstechnik, Entscheidungstraining.
- Darin eingebettet die Vorbereitung von Fachreferaten zu Themen aus den Fächern Allgemeine BWL, Volkswirtschaftslehre, Physik, Mathematik, Fertigungsverfahren. Diese Fachreferate werden in der Mitte des Semesters in den Fachveranstaltungen präsentiert.
- Exkursionen zu Firmen der Umgebung zeigen den Studierenden die Berufspraxis als Wirtschaftsingenieur.

In den Übungen werden Aufgabenstellungen aus den laufenden Veranstaltungen der Grundlagenmodule behandelt.

In die Vorlesungen der Grundlagenmodule sind kurze Übungsphasen eingebettet.

Durch die beschriebenen Maßnahmen (Fachreferat, laufende Übungen) erhalten die Studierenden schon während des Semesters eine zeitnahe Rückmeldung über ihren Studienerfolg und können so bei auftretenden Defiziten rechtzeitig ihren persönlichen Einsatz erhöhen. So wird verhindert, dass Defizite im Lernfortschritt erst bei den abschließenden Klausuren zu Tage treten.

Die Kick-Off-Veranstaltung, die Exkursionen, und die Veranstaltung „Fertigungsverfahren“ geben den Studierenden einen Eindruck von möglichen Arbeitsfeldern als Wirtschaftsingenieur. Die Fachveranstaltungen sind so ausgewählt, dass die grundlegenden Konzepte und Denkweisen eines Wirtschaftsingenieurs vermittelt werden. So können die Studierenden am Ende des Assessmentsemesters beurteilen (einschätzen, assess), ob das Studium für sie das richtige ist.

(5) Praktisches Studiensemester

Das Praktisches Studiensemester (PSS) setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung
Diese Veranstaltung, die nach einem gesonderten

Zeitplan im vierten Semester durchgeführt wird, behandelt Themen wie Kommunikation, Betriebspsychologie, Mitarbeiterführung, Technikfolgenabschätzung, Wirtschaftsethik. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

- Teil B: 95 Präsenztage im Betrieb
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung

der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.

- Teil C: Nachbereitende Präsentation
Bei dieser Blockveranstaltung, die an der FH nach einem gesonderten Zeitplan im sechsten Semester stattfindet, haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

(6) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)				Semester							
Studienabschn.	MO-Nr.	Modul/Fächer	SWS	Art	Grund-		Hauptstudium				
					1	2	3	4	5 PSS	6	7
Sem 1	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz	10								
		Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	4	V,Ü	4						
		Fachreferat (ABWL, VWL, Ma, Ph, FV)									
		Übungen	2	Ü	2						
			Englisch	4	V	4					
	2	Technische Grundlagen I	10								
		Einf. Technologie Fertigungsverfahren	2	V	2						
		Mathematik 1	4	V	4						
		Physik	4	V,L	4						
	3	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I	6								
Allgemeine BWL		4	V	4							
Volkswirtschaftslehre		2	V	2							
Summe			26		26						
Sem 2	4	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen II	10								
		Grundlagen Recht	2	V		2					
		Marketing 1	2	V		2					
		Rechnungswesen 1	4	V		4					
		Kosten - Nutzen - Analyse	2	V		2					
	5	Technische Grundlagen II	15								
		Mathematik 2	4	V		4					
		Technische Mechanik	6	V		6					
		Konstruktion	2	Ü		2					
		Konstruktionslehre	3	V		3					
Summe			25		25						
		Summe Grundstudium Semester 1 und 2	51		26	25					

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)				Semester								
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Fächer	SWS	Art	Grund-		Hauptstudium					
					1	2	3	4	5 PSS	6	7	
Sem 3	6 Management I	Investition und Finanzierung	2	V			2					
		Bilanzierung und Besteuerung	2	V			2					
		Rechnungswesen 2	4	V			4					
		Unternehmensführung 1	2	V			2					
		Projektmanagement	2	V			2					
	7 Technische Grundlagen III	Elektrotechnik	4	V			4					
		Werkstoffe und Technologie der Fertigungsverfahren	4	V			4					
		Thermodynamik	2	V			2					
		Informatik	4	V,Ü			4					
		Summe	26				26					
Sem 4	8 Management II	Unternehmensführung 2	2	V				2				
		Statistik	2	V				2				
		Operations Research	2	V				2				
		Kommunikation mittels neuer Medien	2	V				2				
	9 Produktion I	Regelungs-, Steuerungs- und Sensortechnik	4	V,L				4				
		Qualitätsmanagement	4	V				4				
		Elektrische Antriebe	2	V,L				2				
		Werkzeugmaschinen	4	V,L				4				
		Umweltschutz in der Produktion	2	V				2				
		Summe	24					24				
Sem 5	10 Praktisches Studiensemester	Vorber. Blockveranstaltung	1						1			
		Berufspraktische Tätigkeit										
		Nachber. Blockveranstaltung										
Summe	1							1				
Sem 6	11 Vertrieb	Marketing 2	4	V						4		
		Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2	V							2	
		2. Fremdsprache	4	V							4	
		Verhandlungsendgisch	4	V							4	
	12 Personalmanagement	Recht 2 (Arbeitsrecht)	2	V							2	
		Personalwesen	4	V							4	
		13 Produktion II	8									
	Produktionslogistik 1	4	V							4		
	Fertigungsautomatisierung	4	V,L							4		
	Summe	28								28		
Sem 7	14 Management III	Fallstudien der BWL	2								2	
		Vertragsrecht / -gestaltung	2	V							2	
		Businessplan Development	2	V							2	
		Controlling	2	V							2	
		Produktionslogistik 2	2	V							2	
	15 Bachelor Thesis											
16 Mündliche Bachelorprüfung												
Summe	10									10		
	Summe Hauptstudium Semester 3 bis 7	89					26	24	1	28	10	
Summe	Gesamtes Studium	140				26	25	26	24	1	28	10

(7) Prüfungsplan

Prüfungsplan Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)								
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Fächer	SWS	KP	PVL	PL	spätestes Prüfungs- Sem.	
Sem 1	1	Arbeitstechnik und kommunikative Kompetenz	10	22				
		Selbstmanagement, Teamarbeit, Studienerfolg	4	8	L		1	
		Fachreferat (ABWL, VWL, Ma, Ph, FV)		3		R	1	
		Übungen	2	3	L		1	
	2	Technische Grundlagen I	Englisch	4	8	R		1
			Einf. Technologie Fertigungsverfahren	2	5	K		1
	3	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I	Mathematik 1	4	9		K 90	1
			Physik	4	10	L	K 90	1
			Allgemeine BWL	4	9		K 90	1
	Summe		Volkswirtschaftslehre	2	5		K 90	1
			26	60		5		
Sem 2	4	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen II	10	22				
		Grundlagen Recht	2	4	K 90		2	
		Marketing 1	2	5	K 90		2	
			Rechnungswesen 1 + Kosten - Nutzen - Analyse	4 + 2	13		K135 lvü	2
	5	Technische Grundlagen II	Mathematik 2	4	9		K 90	2
			Technische Mechanik	6	13		K 90	2
			Konstruktion	2	10	S		2
			Konstruktionslehre	3	6		K 90	2
	Summe			25	60		5	
		Summe Grundstudium Semester 1 und 2		51	120		10	
Sem 3	6	Management I	12	29				
		Investition und Finanzierung + Bilanzierung und Besteuerung	2 + 2	10		K120 lvü	7	
		Rechnungswesen 2	4	9		K 90	7	
		Unternehmensführung 1	2	5		K 90	7	
	7	Technische Grundlagen III	Projektmanagement	2	5	L		7
			Elektrotechnik	4	8		K 90	7
			Werkstoffe und Technologie der Fertigungsverfahren	4	9	R		7
			Thermodynamik	2	6		K 90	7
			Informatik	4	8	K		7
			Summe			26	60	
Sem 4	8	Management II	8	20				
		Unternehmensführung 2	2	5		K 90	7	
		Statistik + Operations Research	2 + 2	10		K120 lvü	7	
			Kommunikation mittels neuer Medien	2	5	R		7
	9	Produktion I	Regelungs-, Steuerungs- und Sensortechnik	4	10	L	K 90	7
			Qualitätsmanagement	4	8		K 90	7
			Elektrische Antriebe	2	6	L	K 90	7
			Werkzeugmaschinen	4	10	L	K 90	7
			Umweltschutz in der Produktion	2	6	R		7
			Summe			24	60	
Sem 5	10	Praktisches Studiensemester	1	60				
		Vorber. Blockveranstaltung	1	2	L			
		Berufspraktische Tätigkeit		56	S			
		Nachber. Blockveranstaltung		2	R			
Summe			1	60		0		

Prüfungsplan Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)								
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul/Fächer	SWS	KP	PVL	PL	spätestes Prüfungs- Sem.	
Sem 6	11	Vertrieb	14	30				
		Marketing 2	4	8		K 90	7	
		Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2	5		K 90	7	
		2. Fremdsprache	4	8	R		7	
			Verhandlungsendenglisch	4	9		K 90	7
	12	Personalmanagement	6	13				
		Recht 2 (Arbeitsrecht)	2	5	K 90		7	
		Personalwesen	4	8		K 90	7	
	13	Produktion II	8	17				
		Produktionslogistik 1	4	8		K 90	7	
Fertigungsautomatisierung		4	9	L	K 90	7		
Summe			28	60		6		
Sem 7	14	Management III	10	25				
		Fallstudien der BWL	2	5		M	7	
		Vertragsrecht / -gestaltung	2	5		K 90	7	
		Businessplan Development	2	5	R		7	
		Controlling	2	5		K 90	7	
			Produktionslogistik 2	2	5	M		7
	15	Bachelor Thesis		30		S	7	
	16	Mündliche Bachelorprüfung		5		M I vü	7	
Summe			10	60		5		
		Summe Hauptstudium Semester 3 bis 7	89	300		21		
Summe		Gesamtes Studium	140	420		31		

(8) Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann auf Beschluss des Fachbereichs die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(9) Exkursionen werden als Zusatzfächer angeboten.

(10) Die Bachelor Thesis kann frühestens nach Abschluss des 5. Semesters angefertigt werden. Sämtliche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bis einschließlich des 5. Semesters müssen erbracht sein.

(11) Im Zeugnis über die Bachelor-Zwischenprüfung berechnen sich die Fachnoten der Module und die Gesamtnote gemäß Gewichtung nach den Kreditpunkten der Prüfungsleistungen.

(12) Im Abschlusszeugnis über die Bachelorprüfung berechnen sich die Fachnoten der Module und die Gesamtnote gemäß Gewichtung nach den Kreditpunkten der Prüfungsleistungen.

C. Schlussbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Fachhochschule Konstanz in Kraft. Sie gilt auch für alle Studierenden der Bachelor-Studiengänge Projekt-Ingenieur Elektro- und Informationstechnik (PI), Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB) und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM), die ihr Studium zum Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben.

Konstanz, den 12. Februar 2003

Der Rektor

Prof. Olaf Harder